

ausgefertigt durch: Frau Brix
Ausfertigungsdatum: 25.10.2023

Beschlussvorlage-Nr.: SR 592/48/2023

der Sitzung der/des
Stadtrates/Verwaltungsausschuss
Ausschuss Umwelt/Technik

Beschluss-Nr.:

Abstimmungsergebnis: von

Tischvorlage: ja/**nein**
öffentlich/ nichtöffentlich

dafür dagegen Enthaltungen Befangenheit

vorberaten im Aufsichtsrat am:

Verwaltungsausschuss am:

Amtsleiterberatung am:

Ausschuss Umwelt/Technik am:

Ortschaftsrat am:

Stadtrat am: 13.11.2023

Beschlussgegenstand

Rechtsverordnung der Stadt Altenberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2024 gem. § 8 (2) Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (SächsLad-ÖffG)

Der Stadtrat/ Ausschuss U/T/ Verwaltungsausschuss beschließt:

die Rechtsverordnung der Stadt Altenberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2024 gem. § 8 (2) Sächsisches Ladenöffnungsgesetz auf der Grundlage des dieser Beschlussvorlage beigefügten Verordnungsentwurfs der Verwaltung.

Befangenheit gemäß § 20 SächsGemO lag nicht vor.

Finanzielle Auswirkungen (in €) keine einmalige periodisch wiederkehrende
Gesamtkosten der Maßnahme

Produkt
Sachkonto

Ausgefertigt:
Altenberg, XX.XX.2023

Wiesenberg
Bürgermeister

(Siegel)

Hinweis auf § 4 SächsGemO

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen und nach § 4 Abs. 5 SächsGemO auch anderes Ortsrecht, welche(s) unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung / des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung / des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der im § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Altenberg, XX.XX.2023

Wiesenberg
Bürgermeister

(Siegel)